	$\sim$	$\sim$	
_	91	1)1	- ا

### DIENSTBLATT

### **DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES**

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Dezember 2007	Nr. 58
UNIVE	RSITÄT DES SAARLANDES	Seite
_	ung zur Organisation der Zentralen Einrichtung um für lebenslanges Lernen (Zell)"	902

# Regelung zur Organisation der Zentralen Einrichtung "Zentrum für lebenslanges Lernen (Zell)"

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von §§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 25 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 476), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Universitätsrates folgende Regelung zur Organisation des Zentrums für lebenslanges Lernen getroffen, die hiermit veröffentlicht wird:

## § 1 Rechtliche Stellung des Zell

Unter der Verantwortung des Präsidiums besteht als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 UG das Zentrum für lebenslanges Lernen (Zell).

#### § 2 Aufgaben des Zell

- (1) Das Zell dient dazu, Lehrangebote der Universität des Saarlandes nicht grundständig Studierenden im Rahmen der Zielsetzung lebenslangen Lernens zugänglich zu machen. Die Teilnahme erfolgt in der Regel im hochschulrechtlichen Status "Gasthörer/in".
- (2) Im Rahmen der Zwecksetzung nach Absatz 1 obliegen dem Zell folgende Aufgaben:
- 1. Entwicklung, Herstellung und Herausgabe des Studienführers Zell der Universität des Saarlandes in Kooperation mit den Fakultäten und Einrichtungen der Universität im Semesterturnus;
- 2. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit dem Ziel, wissenschaftlich Interessierte an das universitäre Lehrangebot heranzuführen (Brückenkurse);

- 3. Beratung von Interessenten und Teilnehmenden auch zu Fragen der Anerkennung bereits erbrachter Leistungen in Studium und Weiterbildung;
- 4. Beratung der Fakultäten und Einrichtungen der Universität bei der Erstellung von Bedarfsanalysen, beim Marketing und der Programmplanung sowie zur Gebührenkalkulation für Angebote im Rahmen des lebenslangen Lernens;
- Beratung der Fakultäten und Einrichtungen der Universität bei der Anpassung der Angebote gemäß den Vorgaben des Bolognaprozesses, insbesondere zur Modularisierung und zur Anerkennung der erbrachten Leistungen.
- (3) Das Zell arbeitet im Rahmen seiner Aufgabenstellung mit staatlichen und privaten Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere der Wissenschaftlichen Weiterbildungs-Akademie Saar GmbH, im Saarland zusammen.
- (4) Das Zell berichtet einmal jährlich dem Präsidium über die Erfüllung seiner Aufgaben.

#### § 3 Leitung des Zell

- (1) Die Leiterin/Der Leiter des Zell wird vom Universitätspräsidium auf Vorschlag des Senats bestellt.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Leiterin/des Leiters des Zell ist für die Dauer der Bestellung Dienstaufgabe einer/eines wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters.
- (3) Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterin/des Leiters ist die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident.
- (4) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident kann im Einvernehmen mit der Leitung eine Stellvertretung widerruflich bestellen.

### § 4 Aufgaben der Leitung

- (1) Der Leitung obliegt es,
- 1. für eine sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zu sorgen, den Bericht nach § 2 Abs. 4 zu erstellen und dem Präsidium zuzuleiten,
- 2. die Einstellung und Entlassung des Personals des Zell zu beantragen.

(2) Die Leiterin/Der Leiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter des dem Zell zugeordneten Personals und ist für dessen sachgerechten Einsatz verantwortlich.

#### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 15.11.2007

Der Universitätspräsident Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber